

## **Satzung über geschützte Grünbestände**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 25 Abs. 2 – 5 sowie § 58 abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

(Änderungen durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 03.07.2001 sind eingearbeitet)

### **§ 1 Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Grünbestände im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1c NatSchG, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes unter Schutz zu stellen.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

Unter Schutz gestellt wird auf dem Grundstück Weiger-Guardini-Str. 9, Flst. 118/1 Flur 2, die auf anliegender Karte vom 22.05.1997 näher gekennzeichnete Linde.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verbote sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume oder Grünbestände führen können. Verboten ist es insbesondere,
  - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräbern) oder Ausschüttungen vorzunehmen,
  - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
  - d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
  - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, anzubringen,
  - f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, anzubringen.

## **§ 4 Zulässige Handlung**

Erlaubt sind Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

## **§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die geschützten Bäume oder Grünbestände sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn,
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) der geschützte Baum oder Grünbestand krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) von dem geschützten Baum oder Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - e) Überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
  - f) Der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privaten Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz für einen Baum ist ein Baum derselben Art oder einem im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artzusammensetzung oder im Sinne des Schutzzwecks zumindest gleichwertigen Artzusammensetzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muss im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Wächst Sie nicht an, so ist sie zu wiederholen.

## **§ 8 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahme zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des geschützten Baumes durchführt.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Grünbeständen durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte duldet.
- (3) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher i Sinne des § 7 Abs. 14 gegenüber, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
  2. den Verboten nach § 3 Abs. Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können, insbesondere
    - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
    - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
    - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
    - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
    - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
    - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist
  3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) geahndet werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.